

Der Lehrlingslohn - Informationen für Eltern

Liebe Eltern,

Der Lehrlingslohn gehört dem Lernenden. Doch der Lehrlingslohn ist nicht nur für den Ausgang! Sie können als Eltern verlangen, dass Ihr Kind sich angemessen am eigenen Lebensunterhalt beteiligt (s. ZGB Art. 323 unten). So lernen junge Menschen, Verantwortung zu übernehmen und Lebenskosten realistisch einzuschätzen.

Setzen Sie sich gemeinsam an einen Tisch und diskutieren Sie, was vom Lehrlingslohn bezahlt wird und was Sie als Eltern weiterhin übernehmen. Budgetbeispiele der Budgetberatung Schweiz bieten Ihnen eine gute Diskussionsgrundlage. Setzen Sie wo immer möglich die eigenen bereits bekannten Beiträge ein. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Besuch einer Budgetberatung hilfreich sein.

Ein Beitrag an Kost und Logis ist für viele angespannte Familienbudgets eine Entlastung und ist zudem erzieherisch wertvoll. Wenn Sie den Kost- und Logisbetrag nicht für den Lebensalltag benötigen, können Sie ihn auf ein separates Konto oder ein Ausbildungskonto legen, für Notfälle oder spätere Weiterbildungs- oder Ferienwünsche. Bedenken Sie, dass nicht-zweckgebundene Konten Ihrer Kinder mit der Erfüllung des 18. Lebensjahres zur eigenen Verwaltung direkt an die Kinder gehen.

Empfehlen Sie Ihren Kindern, gleichzeitig mit der Eröffnung eines Lohnkontos ein Sparkonto zu eröffnen und einen Dauerauftrag mit dem gemeinsam besprochenen Sparbetrag einzurichten.

Sprechen Sie mit Jugendlichen über Geld! So beugen Sie einer späteren Verschuldung vor. Wir wünschen Ihnen spannende Diskussionen rund um den Lehrlingslohn.

Schuldenberatung Aargau – Solothurn

Weitere Informationen:

www.schulden-ag-so.ch „Prävention“ „Für Eltern“

www.hesnocash.ch Infos für junge Leute

www.budgetberatung.ch



Art. 323 ZGB

1 "Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt ... steht unter seiner Verwaltung und Nutzung.
2 Lebt das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet."

Art. 276 ZGB

1 Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

3 Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, **als dem Kind zugemutet** werden kann, den **Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb** oder anderen Mitteln zu bestreiten.